

MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 22. Juli 2021
Name Benjamin Pieper
Durchwahl +49 (711) 231-5830
Aktenzeichen VM4-3853-11/3
(Bitte bei Antwort angeben!)

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts Anwendungshinweise und Übergangsregelung zu § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021, verkündet im Bundesgesetzblatt 19/2021 tritt zum 2. August 2021 in Kraft.

Neben den Änderungen im Personenbeförderungsrecht ergeben sich auch Änderungen im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung.

Wegfall der Ortskundeprüfung

Der bislang für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen erforderliche Nachweis der entsprechenden Ortskenntnisse entfällt ab 2. August 2021. Somit entfällt ab dem 2. August 2021 auch die Durchführung entsprechender Ortskundeprüfungen.

Navigationsgerät in Taxen

Um den Interessen der Fahrgäste in Taxen gerecht zu werden, wird in die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) die Pflicht

zur Ausrüstung der Taxen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Navigationsgerät vorgeschrieben (§ 28a BOKraft).

Nachweis der Fachkunde als neue Voraussetzung für Erteilung Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehrs

Neue Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist, sofern diese für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll, der Nachweis der Fachkunde. § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung wird daher wie folgt gefasst:

„7. – falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll – einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.“

Führerschein zur Fahrgastbeförderung

In der Folge wird auch das Nachweisdokument (Muster 4) in Abschnitt IV der Anlage 8 zur Fahrerlaubnis-Verordnung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung angepasst. Bisher ausgestellte Führerscheine, die nach den bis 2. August 2021 vorgeschriebenen Mustern ausgestellt wurden, bleiben gültig. Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, welche dem Muster 4 in der bis zum 2. August 2021 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis 2. Dezember 2021 weiter ausgefertigt werden (Übergangsregelung in § 76 Nummer 14 Fahrerlaubnis-Verordnung in der ab 2. August 2021 geltenden Fassung).

Zudem sind Inhaber eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, der vor dem 2. August 2021 ausgestellt wurde, berechtigt, Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr und im Linienbedarfsverkehr zu führen (neuer Satz 3 in § 76 Nummer 14 Fahrerlaubnis-Verordnung in der ab 2. August 2021 geltenden Fassung).

Nachweis der Fachkunde

Derzeit ist noch nicht geklärt, welche Anforderungen an die Ausstellung des Fachkundenachweises als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (in der ab 2.

August 2021 geltenden Fassung) gestellt werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat angekündigt, für einen bundeseinheitlichen Vollzug möglichst zeitnah die inhaltlichen und formalen Anforderungen an diesen neuen Nachweis konkret auszugestalten und Regelungen zum Übergangsrecht bzw. zum Besitzstand zu schaffen. Leider liegen diese Regelungen bis heute nicht vor. Es ist absehbar, dass der Fachkundenachweis ab 2. August 2021 nicht erbracht werden kann. Das Versäumnis des Gesetz- bzw. Ordnungsgebers soll nicht zu Lasten der Antragsteller gehen. Die Länder haben sich darauf verständigt, bei der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ab 2. August 2021 abweichend von § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung auf den Nachweis der Fachkunde zu verzichten.

Dies gilt solange bis die Voraussetzungen für die Ausstellung des Nachweises der Fachkunde geklärt und umgesetzt sind bzw. seitens des BMVI bundeseinheitliche Übergangsregelungen geschaffen werden. Die Vorgehensweise entspricht auch der Entschließung des Bundesrates vom 26. März 2021 (BR-Drucksache 202/21(B)), wonach der Vollzug des § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung solange zurückgestellt werden muss, bis einerseits die Ausbildungs- und Nachweisinhalte bundesrechtlich geregelt und landesrechtlich die geeigneten Stellen zur Ausstellung des Fachkundenachweises bestimmt sind.

Vor dem Hintergrund, dass es Bewerbern um die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab dem 2. August 2021 nicht möglich sein wird, den Fachkundenachweis nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung vorzulegen, gelten für Baden-Württemberg die folgenden Übergangsregelungen:

1. Der Nachweis der Fachkunde für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung ist vorübergehend wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nicht zu verlangen.
2. Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr, welche ab dem 2. August 2021 erteilt werden, werden wie bisher regulär für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Unter den Begriff Erteilung fällt dabei die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bzw. die erneute Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach Wegfall der Gültigkeit einer vormals erteilten Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (nach Ablauf der Gültigkeit bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung).

3. Die reguläre Verlängerung bestehender vor dem 2. August 2021 erteilter Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung erfolgt ohne Verpflichtung einen Nachweis der Fachkunde vorzulegen. Für die Verlängerung gelten die Vorgaben des § 48 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung. Eine Verlängerung ist nur möglich, solange die Gültigkeit nicht bereits vor Antragstellung abgelaufen ist.
4. Die Regelung nach Nummer 1. tritt spätestens drei Monate nach offizieller Benennung der geeigneten Stelle für die Ausstellung eines Nachweises für die Fachkunde in Baden-Württemberg außer Kraft. Über die Benennung der geeigneten Stelle für Baden-Württemberg wird gesondert informiert.

Um Kenntnisnahme und Information der Fahrerlaubnisbehörden wird gebeten.

gez.

Gerhard Schmidt-Hornig